



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Rehweiler vom 19.12.2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.11.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Gebührenschildner.....	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
	<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung	3
I.	Grabnutzungsgebühren	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	4
IV.	Benutzung der Leichenhalle	4
V.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VI.	Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. Januar 1995 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66907 Rehweiler, den 19.12.2016

gez.- Scholz -
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 330,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) | 330,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 330,00 Euro |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 330,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Familiengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 330,00 Euro |
| 5. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte | 420,00 Euro* |
| 6. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/30 von 1, 2, 3,4,5) | |

* In diesen Fällen entfällt für die Nutzungsberechtigten der Pflegeaufwand und die Grabstätte muss von der Gemeinde gepflegt bzw. mit gemäht werden. Aus diesem Grund wurde als Ersatz für die der Gemeinde entstehenden Unkosten ein Aufschlag in Höhe von 90,00 € eingerechnet.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung | 20,00 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

IV. Benutzung der Einsegnungshalle

Für die Benutzung der Einsegnungshalle werden folgende Gebühren erhoben:

pauschal je Trauerfall 55,00 Euro

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 16 der Friedhofssatzung je

- a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern 51,00 Euro
- b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten 15,00 Euro

VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.